

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2262/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2263/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 13. Teilausschreibung 3
- Verordnung (EG) Nr. 2264/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 4
- Verordnung (EG) Nr. 2265/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2266/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen in bezug auf die Einfuhrlicenzen im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2000** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2267/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Mandarinen, Clementinen und Satsumas für das Wirtschaftsjahr 1998/1999** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2268/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 betreffend die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im ersten Quartal 2000** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2269/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 12

Verordnung (EG) Nr. 2270/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können	18
Verordnung (EG) Nr. 2271/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können	20
Verordnung (EG) Nr. 2272/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können	22
Verordnung (EG) Nr. 2273/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können	24
Verordnung (EG) Nr. 2274/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	27
Verordnung (EG) Nr. 2275/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	30
Verordnung (EG) Nr. 2276/1999 der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	32
* Richtlinie 1999/85/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden	34

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/703/EG, EGKS, Euratom:

* Beschluß der Kommission vom 18. August 1999 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2586)	37
--	-----------

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 106/98 vom 27. November 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	40
---	-----------



* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/98 vom 27. November 1998 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	42
* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 108/98 vom 1. Dezember 1998 über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens	43
* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 109/98 vom 1. Dezember 1998 über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens	44
* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 110/98 vom 1. Dezember 1998 über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens	46
* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/98 vom 27. November 1998 über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens	48
* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/98 vom 27. November 1998 über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	49
* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 113/98 vom 27. November 1998 über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens	50
* Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/98 vom 27. November 1998 über die Änderung des Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zum EWR-Abkommen	51
 EFTA-Überwachungsbehörde	
* Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 162/1999/KOL vom 9. Juli 1999 zur Befreiung Norwegens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (Richtlinie 69/208/EWG des Rates) anzuwenden, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird	52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2262/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	114,5
	204	51,4
	999	83,0
0707 00 05	052	76,1
	628	130,9
	999	103,5
0709 90 70	052	67,1
	999	67,1
0805 30 10	052	64,6
	388	56,4
	528	64,7
	600	54,3
	999	60,0
0806 10 10	052	111,7
	064	102,0
	400	265,7
	999	159,8
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400
404		73,7
800		158,3
804		31,1
999		87,6
0808 20 50	052	94,8
	064	63,4
	388	171,9
	400	70,3
	999	100,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2263/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 13. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 13. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 13. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 52,500 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2264/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 1999****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,21	0,27	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	6,96	0,13	—

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2265/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2124/1999 ⁽²⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2170/1999 ⁽³⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2124/
1999 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2124/1999 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 7.10.1999, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 266 vom 14.10.1999, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	44,77 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	42,40 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	44,77 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	42,40 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4867
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	48,67
1701 99 10 9910	49,19
1701 99 10 9950	49,19
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4867

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2266/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 1999****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen in bezug auf die Einfuhrlicenzen im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2493/98⁽⁴⁾, sind die ersten Anträge auf Einfuhrlicenzen im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2000 am 3. und 4. Januar 2000 einzureichen und müssen die Mitgliedstaaten der Kommission am 5. Januar 2000 die Mengen mitteilen, für die Licenzen beantragt wurden.
- (2) Für diejenigen Ursprünge, bei denen die Anträge auf Einfuhrlicenzen gewöhnlich bereits Anfang Januar die verfügbaren Mengen überschreiten, ist es angelegen, den Zeitraum für die Antragstellung vorzuverlegen, um etwaige Störungen der elektronischen Datenübermittlung aufgrund des Übergangs zum Jahr 2000 zu vermeiden und um zu gewährleisten, daß die Lizenzerteilung unter optimalen Bedingungen erfolgt.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für andere Ursprünge als Bulgarien, Polen und Rumänien werden die ersten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 im Rahmen des Zollkontingents für das Jahr 2000

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen am 13. und 14. Dezember 1999 bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht.

- (2) Die Mengen, für die Licenzen gemäß Absatz 1 beantragt worden sind, werden am 15. Dezember nach den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 mitgeteilt.

- (3) Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 werden die obengenannten Licenzen unbeschadet der im selben Absatz genannten besonderen Maßnahmen am 3. Januar 2000 erteilt.

Artikel 2

- (1) Zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 gelten die Lizenzanträge vom 13. und 14. Dezember 1999 als am 3. und 4. Januar 2000 eingereicht.

- (2) Für die Berechnung der im Jahr 1999 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 ein- und/oder ausgeführten Mengen wird der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 10. Dezember 1999 berücksichtigt.

- (3) Zur Ermittlung des Jahresdurchschnitts der Einfuhren gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 werden für das Jahr 1999 den getätigten Einfuhren die Mengen in den nicht verwendeten Licenzen hinzugerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 38.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2267/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 1999****zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Mandarinen, Clementinen und Satsumas für das Wirtschaftsjahr 1998/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 858/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2206/96 wird für Mandarinen, Clementinen und Satsumas eine Verarbeitungsschwelle von 320 000 t festgesetzt. Aufgrund von Absatz 2 werden Überschreitungen der Verarbeitungsschwelle für jedes Wirtschaftsjahr anhand der in den drei letzten Wirtschaftsjahren — einschließlich des laufenden Wirtschaftsjahres — durchschnittlich verarbeiteten Mengen, für die eine Beihilfe gewährt wurde, festgestellt. Nach Feststellung einer Überschreitung wird aufgrund von Absatz 3 die im Anhang zu der genannten Verordnung festgesetzte Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr je Tranche der Überschreitung von 3 200 t um 1 % gekürzt.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1082/1999⁽⁴⁾, haben die Mitgliedstaaten die Mengen der im Wirtschaftsjahr 1998/1999 gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 2202/96 zur Verarbeitung gelieferten Mandarinen, Clementinen und Satsumas mitgeteilt. Anhand dieser Angaben und der in den Wirtschaftsjahren 1996/97 und 1997/98 beihilfebegünstigt verarbeiteten Mengen wurde festgestellt, daß die Verarbeitungsschwelle um 38 173 t überschritten worden ist. Daher müssen die Beihilfebeträge für Mandarinen, Clementinen und Satsumas im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 um 11 % gekürzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Frischobst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 werden die Beihilfebeträge für Mandarinen, Clementinen und Satsumas in den Tabellen des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 um 11 % gekürzt.

Bei der Zahlung dieser Beihilfe wird die bereits aufgrund von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 gezahlte Beihilfevorauszahlung berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49.⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2268/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 1999****betreffend die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im ersten Quartal 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999 ⁽⁴⁾, kann im Hinblick auf die Erteilung der Einfuhrlicenzen für die ersten drei Quartale eines Jahres eine Richtmenge festgesetzt werden, die einem einheitlichen Prozentsatz der Menge entspricht, die für jedes der Ursprungsländer in Anhang I der genannten Verordnung verfügbar ist.
- (2) Unter Berücksichtigung der Analyse der Daten über die 1999 in der Gemeinschaft vermarkteten Bananen und insbesondere über die Einfuhren im ersten Quartal sowie der Bedarfsvorausschätzungen für das erste Quartal 2000 ist es angezeigt, im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung der gesamten Gemeinschaft für jedes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannte Ursprungsland eine Richtmenge von 26 % der ihm zugeordneten Menge festzusetzen.
- (3) Bei der Festsetzung der Höchstmengen, auf die sich gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 die Lizenzanträge beziehen dürfen, ist darauf zu achten, daß einer eventuellen Änderung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 2000 nicht vorgegriffen wird.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung bezwecken, die kontinuierliche Versorgung des Gemeinschaftsmarkts im ersten Quartal 2000 sowie die Kontinuität des Handels mit den Lieferländern zu gewährleisten; sie greifen jedoch weder etwaigen Maßnahmen vor, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat oder von der Kommission getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch können sie von den Marktbeteiligten als

Begründung ihrer legitimen Erwartungen im Hinblick auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.

- (5) In Anbetracht dieser Ziele sind die Vorlage der Einfuhrlicenzanträge für das erste Quartal 2000 durch die für das Jahr 1999 bei den zuständigen nationalen Behörden eingetragenen traditionellen und neuen Marktbeteiligten vorzusehen und die Zulassung und Registrierung neuer Marktbeteiligter sowie die Erteilung von Neuzuteilungslizenzen auszusetzen. Aus diesem Grund müssen die 1998 eingetragenen neuen Marktbeteiligten ihren Lizenzanträgen den Nachweis der Stellung einer Lizenzsicherheit beifügen.
- (6) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtmenge gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für das erste Quartal 2000 auf 26 % der Menge festgesetzt, die für jedes der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannten Ursprungsländer verfügbar ist.

Artikel 2

Für das erste Quartal 2000 können die traditionellen und die neuen Marktbeteiligten, die 1999 in Anwendung der Artikel 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 eingetragen wurden, Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für bis zu 28 % der Referenzmengen bzw. der Jahreszuteilung stellen, die ihnen von der zuständigen nationalen Stelle für das Jahr 1999 mitgeteilt wurde.

Artikel 3

Die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie der Artikel 8, 9 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wird ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.

Artikel 4

- (1) Abweichend von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 müssen die neuen Marktbeteiligten ihren Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen den Nachweis der Stellung einer Sicherheit in Höhe von 18 EUR/t gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾ beifügen.
- (2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2362/98.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Beschlüsse, die der Rat oder die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt für das Jahr 2000 treffen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2269/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a) b) c)	9,26 55,06 80,94	127,42 60,74 373,55	18,11 7,29 5,95	68,85 17 929,86	3 055,34 20,41	1 540,73 1 856,46
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	13,46 80,03 117,65	185,21 88,29 542,98	26,33 10,60 8,65	100,07 26 062,19	4 441,13 29,66	2 239,56 2 698,49
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	80,73 480,00 705,62	1 110,87 529,55 3 256,64	157,89 63,58 51,88	600,22 156 315,08	26 636,86 177,91	13 432,34 16 184,91
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	33,08 196,68 289,14	455,19 216,99 1 334,44	64,70 26,05 21,26	245,95 64 051,81	10 914,75 72,90	5 504,05 6 631,94
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a) b) c)	55,28 328,68 483,17	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 35,52	411,00 107 037,01	18 239,64 121,82	9 197,82 11 082,64
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	59,69 354,90 521,72	821,35 391,54 2 407,89	116,74 47,01 38,36	443,79 115 575,96	19 694,72 131,54	9 931,58 11 966,77
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	45,06 267,91 393,85	620,04 295,57 1 817,72	88,13 35,49 28,96	335,02 87 248,33	14 867,55 99,30	7 497,35 9 033,72
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	105,95 629,95 926,06	1 457,90 694,99 4 274,01	207,22 83,44 68,08	787,73 205 147,81	34 958,20 233,48	17 628,60 21 241,07
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	60,69 360,85 530,46	835,11 398,10 2 448,23	118,70 47,80 39,00	451,22 117 512,23	20 024,67 133,74	10 097,97 12 167,25
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a) b) c)	152,67 907,73 1 334,41	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 98,11	1 135,09 295 610,34	50 373,47 336,44	25 402,15 30 607,59
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 129,74 190,72	300,25 143,13 880,22	42,68 17,18 14,02	162,23 42 249,41	7 199,51 48,08	3 630,54 4 374,52
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	37,08 220,47 324,10	510,23 243,23 1 495,80	72,52 29,20 23,83	275,69 71 796,89	12 234,55 81,71	6 169,59 7 433,87
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	117,77 700,23 1 029,37	1 620,55 772,52 4 750,83	230,34 92,75 75,68	875,61 228 034,52	38 858,21 259,53	19 595,28 23 610,77
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a) b) c)	282,12 1 677,41 2 465,87	3 882,06 1 850,59 11 380,69	551,78 222,19 181,29	2 097,53 546 260,49	93 085,49 621,71	46 940,82 56 559,98

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	97,99 582,62 856,48	1 348,37 642,77 3 952,91	191,65 77,17 62,97	728,55 189 735,10	32 331,80 215,94	16 304,16 19 645,23
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	70,72 420,48 618,13	973,13 463,89 2 852,84	138,32 55,70 45,44	525,80 136 933,01	23 334,06 155,85	11 766,82 14 178,09
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 378,73	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 101,36	1 172,78 305 427,23	52 046,31 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	378,45 2 250,16 3 307,84	5 207,59 2 482,47 15 266,64	740,18 298,05 243,19	2 813,74 732 781,38	124 869,58 833,99	62 968,78 75 872,41
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	300,69 1 787,82 2 628,18	4 137,58 1 972,40 12 129,80	588,10 236,81 193,22	2 235,60 582 217,03	99 212,67 662,63	50 030,61 60 282,93
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	72,78 432,73 636,13	1 001,47 477,41 2 935,94	142,35 57,32 46,77	541,11 140 921,73	24 013,76 160,39	12 109,57 14 591,08
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	66,57 395,81 581,86	916,02 436,67 2 685,43	130,20 52,43 42,78	494,94 128 897,49	21 964,77 146,70	11 076,32 13 346,09
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 025,78 6 099,01 8 965,83	14 115,04 6 728,68 41 379,86	2 006,25 807,87 659,17	7 626,57 1 986 187,04	338 456,11 2 260,52	170 675,43 205 650,43
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	83,10 494,09 726,34	1 143,48 545,10 3 352,25	162,53 65,45 53,40	617,84 160 904,04	27 418,84 183,13	13 826,68 16 660,05
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,31 642,86	1 012,07 482,46 2 967,00	143,85 57,93 47,26	546,84 142 412,66	24 267,82 162,08	12 237,69 14 745,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschl- lichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	51,27 304,84 448,13	705,49 336,31 2 068,23	100,28 40,38 32,95	381,19 99 272,56	16 916,54 112,98	8 530,61 10 278,71
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 542,52	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 113,41	1 312,11 341 712,93	58 229,58 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	53,20 316,31 464,99	732,05 348,97 2 146,08	104,05 41,90 34,19	395,54 103 009,56	17 553,34 117,24	8 851,74 10 665,64

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	28,43 169,04 248,49	391,21 186,49 1 146,86	55,60 22,39 18,27	211,37 55 048,16	9 380,48 62,65	4 730,35 5 699,70
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	61,28 364,35 535,62	843,23 401,97 2 472,03	119,85 48,26 39,38	455,61 118 654,63	20 219,34 135,04	10 196,13 12 285,54
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	90,26 536,66 788,92	1 242,00 592,07 3 641,08	176,53 71,09 58,00	671,07 174 767,73	29 781,29 198,91	15 018,00 18 095,51
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	481,99 2 865,78 4 212,83	6 632,33 3 161,65 19 443,43	942,69 379,60 309,73	3 583,55 933 262,78	159 032,60 1 062,17	80 196,39 96 630,32
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	189,53 1 126,89 1 656,59	2 607,99 1 243,24 7 645,62	370,69 149,27 121,79	1 409,14 366 981,25	62 535,42 417,67	31 535,14 37 997,35
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	99,60 592,19 870,55	1 370,53 653,33 4 017,85	194,80 78,44 64,00	740,52 192 852,49	32 863,02 219,49	16 572,05 19 968,01
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	102,38 608,72 894,85	1 408,78 671,57 4 130,00	200,24 80,63 65,79	761,19 198 235,32	33 780,28 225,62	17 034,60 20 525,35
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	503,89 2 995,99 4 404,25	6 933,68 3 305,30 20 326,87	985,52 396,85 323,80	3 746,37 975 667,09	166 258,51 1 110,43	83 840,24 101 020,87
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	355,15 2 111,63 3 104,19	4 886,97 2 329,63 14 326,72	694,61 279,70 228,22	2 640,50 687 666,29	117 181,74 782,65	59 091,99 71 201,18
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	981,91 5 838,17 8 582,38	13 511,38 6 440,91 39 610,15	1 920,45 773,32 630,98	7 300,40 1 901 242,88	323 981,20 2 163,84	163 376,08 196 855,28
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	155,25 923,07 1 356,96	2 136,29 1 018,37 6 262,77	303,64 122,27 99,76	1 154,27 300 605,92	51 224,74 342,13	25 831,43 31 124,83

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	71,64	985,79	140,12	532,64	23 637,62	11 919,89
		b)	425,95	469,93	56,42	138 714,38	157,87	14 362,53
		c)	626,17	2 889,95	46,04			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	317,58	4 370,00	621,13	2 361,18	104 785,52	52 840,87
		b)	1 888,24	2 083,19	250,11	614 920,63	699,85	63 669,07
		c)	2 775,81	12 811,15	204,08			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	236,92	3 260,09	463,38	1 761,48	78 171,75	39 420,17
		b)	1 408,66	1 554,09	186,59	458 741,09	522,10	47 498,20
		c)	2 070,80	9 557,33	152,24			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2270/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumin ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1323/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1999 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so

daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die in Anhang II ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 37.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999
E1	—
E2	100,00
E3	100,00
P1	100,00
P2	100,00
P3	3,21
P4	12,05

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2000 insgesamt verfügbare Menge
E1	97 648,00
E2	4 071,57
E3	6 628,63
P1	3 641,00
P2	945,00
P3	146,00
P4	200,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2271/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999
1	2,06
2	2,05
3	2,30
4	100,00
5	3,09

VERORDNUNG (EG) Nr. 2272/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 1999****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Geflügelfleisch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 509/97 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 509/97 der Kommission vom 20. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die im Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1999 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die

verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/97 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 21.3.1997, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999
80	—
90	100,00
100	100,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2273/1999 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 1999****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Oktober 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1899/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2719/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das vierte Vierteljahr 1999 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer

gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember gestellt werden, wird entsprechend Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. März 2000 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1899/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die in Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 17.12.1998, S. 16.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999
1	3,87
2	3,05
4	100,00
7	2,19
8	7,76
9	2,32
10	100,00
11	100,00
44	3,15
45	100,00
12	100,00
14	—
15	7,40
16	29,41
17	—
18	—
19	100,00
21	100,00
23	100,00
24	27,78
25	100,00
26	—
27	—
28	—
30	—
32	—
33	—
34	—
35	—
36	—
37	5,13
38	100,00
39	—
40	—
43	—

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2000 insgesamt verfügbare Menge
1	1 710,00
2	390,00
4	14 110,76
7	2 520,00
8	630,00
9	1 440,00
10	1 565,95
11	366,00
44	330,00
45	1 093,50
12	1 348,50
14	3 150,00
15	1 470,00
16	420,00
17	1 350,00
18	270,00
19	410,00
21	1 889,80
23	1 950,00
24	120,00
25	4 204,14
26	270,00
27	1 965,58
28	306,00
30	1 620,00
32	630,00
33	450,00
34	2 250,00
35	180,00
36	900,00
37	150,00
38	391,00
39	1 440,00
40	510,00
43	900,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2274/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	250,55	83,35	120,94		187,91
1006 20 13	250,55	83,35	120,94		187,91
1006 20 15	250,55	83,35	120,94		187,91
1006 20 17	215,00	70,91	103,16	0,00	161,25
1006 20 92	250,55	83,35	120,94		187,91
1006 20 94	250,55	83,35	120,94		187,91
1006 20 96	250,55	83,35	120,94		187,91
1006 20 98	215,00	70,91	103,16	0,00	161,25
1006 30 21	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 23	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 25	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 27	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 44	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 46	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 48	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 63	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 65	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 67	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 94	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 96	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 98	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	(⁷)	45,38	(⁷)		105,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	215,00	455,00	250,55	455,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	322,03	255,84	310,35	287,39	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	282,14	259,18	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	28,21	28,21	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2275/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172, 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl*(EUR/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾
1509 10 90 9100	0,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	0,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14.12.1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2276/1999 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1999
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2195/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2232/1999 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 271 vom 21.10.1999, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat 10	11	12	1	2	3	4
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	04	0	0	0	-2,50	-3,50	-3,50	-3,50
	02	0	0	0	-2,50	-3,50	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	03	0	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	—	—
	02	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	-3,43	-4,80	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	-3,20	-4,48	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	-2,95	-4,13	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	-2,73	-3,82	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	-2,55	-3,57	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 USA, Kanada und Mexiko,

04 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

RICHTLINIE 1999/85/EG DES RATES**vom 22. Oktober 1999****zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾ können die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Sätze anwenden, die nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang H der Richtlinie 77/388/EWG genannten Kategorien anwendbar sind.
- (2) In Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit ist den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, jedoch die Möglichkeit einzuräumen, versuchsweise festzustellen, wie sich eine Ermäßigung der Mehrwertsteuer für derzeit nicht in Anhang H verzeichnete arbeitsintensive Dienstleistungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen auswirkt.
- (3) Ein solcher ermäßigter Mehrwertsteuersatz könnte für die Unternehmen auch den Anreiz mindern, sich in der Schattenwirtschaft zu betätigen oder zu verbleiben.
- (4) Eine derartige gezielte Ermäßigung des Steuersatzes könnte allerdings das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Steuerneutralität gefährden. Daher ist ein Verfahren zur Erteilung von Ermächtigungen für einen genau festgelegten Zeitraum von vollen drei Jahren vorzusehen; ferner ist der Anwendungsbereich einer solchen Maßnahme strengen Bedingungen zu unterwerfen, um zu gewährleisten, daß sie überprüfbar und begrenzt ist.
- (5) In Anbetracht des Versuchscharakters der Maßnahme sollten die diese Maßnahme anwendenden Mitgliedstaaten und die Kommission eine eingehende Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung und ihrer Effizienz durchführen.
- (6) Die Maßnahme ist streng zu befristen und darf nicht länger als bis zum 31. Dezember 2002 gelten.
- (7) Die Durchführung der vorliegenden Richtlinie ist nicht mit einer Änderung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verbunden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Der Rat kann einen Mitgliedstaat einstimmig auf Vorschlag der Kommission ermächtigen, für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 die ermäßigten Sätze des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 3 auf maximal zwei der in Anhang K aufgeführten Kategorien von Dienstleistungen anzuwenden. In Ausnahmefällen kann ein Mitgliedstaat auch ermächtigt werden, den ermäßigten Satz auf drei der genannten Kategorien von Dienstleistungen anzuwenden.

Die betreffenden Dienstleistungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen arbeitsintensiv sein;
- b) sie müssen in weitgehendem Maße direkt an Endverbraucher erbracht werden;
- c) sie müssen überwiegend lokalen Charakter aufweisen und dürfen nicht geeignet sein, Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen;
- d) es muß ein enger Zusammenhang zwischen den durch die Ermäßigung des MwSt-Satzes bedingten Preissenkungen und der absehbaren Zunahme der Nachfrage und der Beschäftigung bestehen.

Durch die Anwendung des ermäßigten Satzes darf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht gefährdet werden.

Ein Mitgliedstaat, der die in Unterabsatz 1 vorgesehene Maßnahme einzuführen beabsichtigt, teilt dies der Kommission vor dem 1. November 1999 mit und übermittelt vor diesem Zeitpunkt sämtliche zur Beurteilung erforderlichen Angaben. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Anwendungsbereich der Maßnahme und genaue Beschreibung der betroffenen Dienstleistungen;
- b) Angaben, die belegen, daß die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind;
- c) Angaben zu der haushaltsmäßigen Belastung durch die beabsichtigte Maßnahme.

Die zur Anwendung des in Unterabsatz 1 bezeichneten ermäßigten Satzes ermächtigten Mitgliedstaaten legen vor dem 1. Oktober 2002 einen Bericht mit einer detaillierten Gesamtbeurteilung der Wirksamkeit der Regelung, insbesondere in bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und ihre Effizienz, vor.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 13.4.1999, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 105.

⁽³⁾ ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/59/EG (AbL. L 162 vom 26.6.1999, S. 63).

Vor dem 31. Dezember 2002 legt die Kommission dem Rat und dem Parlament einen globalen Bewertungsbericht vor, nötigenfalls zusammen mit einem Vorschlag für geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung über den auf arbeitsintensive Dienstleistungen anwendbaren MwSt-Satz.“

2. Es wird ein neuer Anhang K aufgenommen, der dieser Richtlinie beigefügt ist.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. MÖNKÄRE

ANHANG

„ANHANG K

Liste der Dienstleistungen gemäß Artikel 28 Absatz 6

1. Kleine Reparaturdienstleistungen betreffend
 - Fahrräder,
 - Schuhe und Lederwaren,
 - Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung).
 2. Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen.
 3. Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten.
 4. Häusliche Pflegedienste (z. B. Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen).
 5. Friseurdienste.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. August 1999

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2586)

(1999/703/EG, EGKS, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Unterabsatz 2 des Anhangs X des Statuts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 342/1999 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1998 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Unterabsatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1998 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben, die mit

dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1998 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 18. August 1999

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 17.2.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 9.3.1999, S. 83.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten August 1998
Indonesien	31,0

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten September 1998
Angola	90,8
Indien	47,4
Jamaika	115,9
Swasiland	45,5
Venezuela	89,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Oktober 1998
Ghana	43,2
Malawi	22,2
Sudan	34,5
Turkei	78,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten November 1998
Angola	63,2
Estland	70,2
Kenia	83,8
Mexiko	54,4
Namibia	57,2
Pakistan	61,5
Rußland	119,0
Sierra Leone	96,1
Simbabwe	25,5
Suriname	74,1
Türkei	77,2
Uganda	65,9

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Dezember 1998
Bundesrepublik Jugoslawien	43,8
Guinea-Bissau	93,8
Indien	47,5
Rumänien	60,9
Sambia	55,1
Türkei	78,6
Venezuela	88,1

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 106/98

vom 27. November 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 100/98 vom 30. Oktober 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1997 zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 43 (Richtlinie 88/344/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 L 0060:** Richtlinie 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. L 331 vom 3.12.1997, S. 7).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/60/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 28. November 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1997, S. 51; berichtigt im ABl. L 226 vom 27.8.1999, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 3.12.1997, S. 7.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. November 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 107/98****vom 27. November 1998****über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/98 vom 25. September 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 1997 zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 4 (Richtlinie 76/769/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **397 L 0056:** Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 1997 (ABl. L 333 vom 4.12.1997, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/56/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 28. November 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. November 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 4.12.1997, S. 1.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 108/98
vom 1. Dezember 1998
über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/98 vom 17. Juli 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 98/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird unter Nummer 30a (Richtlinie 93/6/EWG des Rates) vor den Anpassungen folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

— **398 L 0031**: Richtlinie 98/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 13), berichtigt im ABl. L 248 vom 8.9.1998, S. 20.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/31/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 2. Dezember 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Dezember 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 13.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 109/98****vom 1. Dezember 1998****über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/98 vom 17. Juli 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 98/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung — im Hinblick auf Hypotheken — der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Zu streichen sind infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union die Anpassungen a) und c) der Richtlinie 89/647/EWG des Rates sowie infolge der Ersetzung von Artikel 11 Absatz 4 dieser Richtlinie die Anpassung b).

Die in Kapitel XI.B.III, Nummer 2 des Anhangs I der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ⁽³⁾ aufgeführten Anpassungen der Richtlinie 89/647/EWG des Rates sind in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis ⁽⁴⁾, die mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 ⁽⁵⁾ als Nummer 20 eingefügt wurde, ist ebenfalls als Änderungsrechtsakt aufzuführen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens erhält Nummer 18 (Richtlinie 89/647/EWG des Rates) folgende Fassung:

„**389 L 0647**: Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 14), geändert durch:

- **392 L 0030**: Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 (ABl. L 110 vom 28.4.1992, S. 52);
- **1 94 N**: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, angepaßt durch ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1);
- **394 L 0007**: Richtlinie 94/7/EG der Kommission vom 15. März 1994 (ABl. L 89 vom 6.4.1994, S. 17);
- **395 L 0015**: Richtlinie 95/15/EG der Kommission vom 31. Mai 1995 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 23);

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert im ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1992, S. 52.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

- **395 L 0067**: Richtlinie 95/67/EG der Kommission vom 15. Dezember 1995 (ABl. L 314 vom 28.12.1995, S. 72);
- **396 L 0010**: Richtlinie 96/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 1996 (ABl. L 85 vom 3.4.1996, S. 17);
- **398 L 0032**: Richtlinie 98/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 26).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/32/EG und der in Kapitel XI.B.III, Nummer 2 des Anhangs I der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge aufgeführten Anpassungen der Richtlinie 89/647/EWG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 2. Dezember 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Dezember 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 110/98****vom 1. Dezember 1998****über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/98 vom 17. Juli 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 98/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 sowie des Anhangs II der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die in Kapitel XI.B.III, Nummer I des Anhangs I der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ⁽³⁾ aufgeführten Anpassungen der Richtlinie 77/780/EWG des Rates sind in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird unter Nummer 15 (Richtlinie 77/780/EWG des Rates) nach dem zweiten Gedankenstrich (Zweite Richtlinie 89/646/EWG) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **1 94 N**: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (Abl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, angepaßt durch Abl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).“

Artikel 2

In Anhang IX des Abkommens wird unter Nummer 15 (Richtlinie 77/780/EWG des Rates), Nummer 18 (Richtlinie 89/647/EWG des Rates) und Nummer 30a (Richtlinie 93/6/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **398 L 0033**: Richtlinie 98/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 (Abl. L 204 vom 21.7.1998, S. 29).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 98/33/EG und der in Kapitel XI.B.III, Nummer 1 des Anhangs I der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge aufgeführten Anpassungen der Richtlinie 77/780/EWG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

⁽¹⁾ Abl. L 172 vom 8.7.1999, S. 53.

⁽²⁾ Abl. L 204 vom 21.7.1998, S. 29.

⁽³⁾ Abl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert in Abl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 2. Dezember 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. Dezember 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 111/98****vom 27. November 1998****über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/98 vom 25. September 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Empfehlung 98/322/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 — Getrennte Buchführung und Kostenrechnung) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird nach Nummer 26g (Empfehlung 98/195/EG der Kommission) folgende Nummer angefügt:

„26h. **398 X 0322**: Empfehlung 98/322/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 — Getrennte Buchführung und Kostenrechnung) (ABl. L 141 vom 13.5.1998, S. 6).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 98/322/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 28. November 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. November 1998

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

N. v. LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 13.5.1998, S. 6.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 112/98
vom 27. November 1998
über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 103/98 vom 30. Oktober 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 89 (Entschließung 96/C 99/01 des Rates) folgende Nummer angefügt:

„90. **398 X 0376**: Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 98/376/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 28. November 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. November 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 55, geändert im ABl. L 226 vom 27.8.1999, S. 44

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 113/98
vom 27. November 1998
über die Änderung des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 53/98 vom 29. Mai 1998 ⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mit der Richtlinie 98/6/EG werden die Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise ⁽³⁾ und die Richtlinie 88/314/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln ⁽⁴⁾ mit Wirkung vom 18. März 2000 aufgehoben, die Teil des Abkommens sind und die mit Wirkung von demselben Tag aus dem Abkommen zu streichen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIX des Abkommens wird nach Nummer 1 (Richtlinie 79/581/EWG des Rates) folgende Nummer angefügt:

„1a. **398 L 0006**: Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (Abl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).“

Artikel 2

Nummer 1 (Richtlinie 79/581/EWG des Rates) und Nummer 6 (Richtlinie 88/314/EWG des Rates) werden mit Wirkung vom 18. März 2000 gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 98/6/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 28. November 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. November 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ Abl. L 30 vom 4.2.1999, S. 56.

⁽²⁾ Abl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27.

⁽³⁾ Abl. L 158 vom 26.6.1979, S. 19.

⁽⁴⁾ Abl. L 142 vom 9.6.1988, S. 19.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 114/98****vom 27. November 1998****über die Änderung des Protokolls 4 über die Ursprungsregeln zum EWR-Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 4 zum Abkommen wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/96 vom 22. November 1996 ⁽¹⁾ geändert.

Bei der Änderung des Protokolls 4 im Rahmen der Erweiterung des Systems der Ursprungskumulierung auf die Länder Mittel- und Osteuropas wurde die Vorschrift über das Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung so formuliert, daß unterschiedliche Auslegungen möglich sind.

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens sollte das Protokoll 4 daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 14 Absatz 1 des Protokolls 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen des EWR im Sinne dieses Protokolls oder eines der in Artikel 3 aufgeführten Länder verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Maßgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen im Gebiet einer Vertragspartei nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 28. November 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. November 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 23.1.1997, S. 12.

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 162/1999/KOL

vom 9. Juli 1999

zur Befreiung Norwegens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (Richtlinie 69/208/EWG des Rates) anzuwenden, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 17 und Protokoll 1 Absatz 4 Buchstabe d),

gestützt auf die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird (Richtlinie 69/208/EWG des Rates), insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) und Protokoll 1, Artikel 1 Buchstabe c),

im Hinblick auf den von Norwegen vorgelegten Antrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Saatgut von Hanf und Mohn wird in Norwegen normalerweise nicht erzeugt und in Verkehr gebracht.

Solange diese Bedingungen bestehen, sollte Norwegen von der Verpflichtung zur Anwendung der vorstehend genannten Richtlinien auf die beiden vorerwähnten Arten befreit sein.

Unbeschadet dieser Befreiung können in Norwegen gemäß dieser Richtlinie in einer anderen EWR-Vertragspartei erzeugte Saatgüter in Verkehr gebracht werden.

Die in diesem Beschluß festgelegten Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des EFTA-Ausschusses für Pflanzen und Futtermittel, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt —

BESCHLIESST:

1. Norwegen wird von der Verpflichtung befreit, die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird (Richtlinie 69/208/EWG des Rates), mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1, auf

Cannabis sativa L. — Hanf

Papaver somniferum L. — Mohn

anzuwenden.

2. Dieser Beschluß tritt am 19. Juli 1999 in Kraft.

3. Dieser Beschluß ist an Norwegen gerichtet.
4. Dieser Beschluß ist in englischer Sprache verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 1999.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Hannes HAFSTEIN

Mitglied des Kollegiums
